

JUGENDORDNUNG des Thüringer Badminton-Verband e.V.

Stand: 11/2022

§ 1 Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendordnung beruht auf der Grundlage der Satzung des Thüringer Badminton-Verbandes e.V. (TBV).
- (2) Die Jugend der Mitgliedervereine des TBV ist die Badminton-Jugend Thüringens. Mitglieder der Badminton-Jugend sind alle Jugendlichen des TBV bis einschließlich der Spielsaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart des TBV als Vorsitzenden, drei Beisitzern, dem Jugendsprecher, dem Vizepräsident Leistungssport und dem sportlichen Leiter des Landesleistungszentrums.
- (2) Der Jugendausschuss ist in seinen Beratungen beschlussfähig, wenn mindestens vier Jugendausschussmitglieder daran teilnehmen.
- (3) Die Termine der Beratungen sind allen Vereinen bzw. Abteilungen, die Nachwuchsarbeit leisten, rechtzeitig mitzuteilen. Die Jugendwarte der Vereine bzw. Abteilungen sind berechtigt an den Jugendausschusstagungen teilzunehmen. Die Frist der Einladung beträgt 3 Wochen und beginnt mit dem Versenden der Einladung.
- (4) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Badminton-Jugend innerhalb des TBV, des Landessportbundes Thüringen und der Thüringer Sportjugend.
- (5) Entfällt.

§ 3 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Badminton-Jugend. Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
- (2) Alle 3 Jahre, min. eine Woche vor dem TBV-Verbandstag, wird durch den Jugendwart ein ordentlicher Verbandsjugendtag einberufen.
- (3) Die Frist der Einladung beträgt 8 Wochen und beginnt mit dem Versenden der Einladung.
- (4) Beim Verbandsjugendtag werden der Jugendwart und der Jugendsprecher neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Jugendwart beruft drei Beisitzer.

Der gewählte Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlicher im Sinne des Gesetzes sein.

- (5) Entfällt.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden
 - a. wenn es von einem Drittel der Vereinsjugenden, schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
 - b. wenn es der Jugendausschuss im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
- (7) Delegiertenschlüssel
Zum Verbandsjugendtag sind je Mitgliedsverein des TBV ein Delegierter (bis einschließlich 20 beim LSB gemeldete Vereinsjugendliche) sowie ein weiterer Delegierter (ab 21 beim LSB gemeldete Vereinsjugendliche) und der Vereinsjugendwart stimmberechtigt. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages noch Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sein.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Änderungen in der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Anträge an den Verbandsjugendtag sind min. 2 Wochen vor diesem dem Jugendausschuss schriftlich vorzulegen.
- (10) Entfällt.

§ 4 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Der Jugendausschuss fördert und pflegt unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und der Lebensfreude. Der Jugendausschuss arbeitet eng mit allen Jugendorganisationen zusammen.
- (2) Dem Jugendausschuss obliegt die verantwortliche Leitung aller Wettkämpfe auf TBV-Ebene im Schüler- und Jugendbereich.
- (3) Die Benennung des Delegationsleiters für Überregionale Turniere wird durch den Vizepräsidenten Leistungssport vorgenommen.
- (4) Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Vergabe von Meisterschaften und Turnieren im Schüler- und Jugendbereich des TBV.
- (5) Entfällt.
- (6) Der Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses ist verantwortlich für die Einhaltung der Jugendordnung des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) und der Jugendordnung der Gruppe Mitte (Südwest), sowie der Durchsetzung der Jugendordnung des TBV.

- (7) Der Jugendausschuss entscheidet in 1. Instanz.
- (8) Sollte es der Jugendausschuss für notwendig erachten, ist er befugt zusätzliche Personen mit Aufgaben im Sinne der Jugendordnung und der allgemeinen Förderung des Badminton-Sports in Thüringen zu beauftragen.

§ 5 Haushalt

- (1) Die Badminton-Jugend Thüringens, vertreten durch den Jugendausschuss, verfügt über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Haushaltsmittel.
- (2) Die Verwaltung der Gelder richtet sich nach der Finanzordnung des TBV.
- (3) Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister des TBV.
- (4) Die Jugendmittel werden gesondert im Haushaltsplan des TBV ausgewiesen.

§ 6 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme an den Wettkämpfen des TBV und seiner Spielbezirke sind solche Spieler berechtigt, die ordentliche Mitglieder in einem dem TBV angeschlossenen Verein sind.
- (2) Für Spieler, die einem dem TBV nicht angeschlossenen Thüringer Verein angehören, können abweichende Startgebühren erhoben werden und eine abweichende Spielerlaubnis formuliert werden.
- (3) Für Spieler anderer Vereine, die nicht unter (1) und (2) fallen, wird das Startrecht über die Durchführungsbestimmungen gemäß §12 geregelt.

§ 7 Spielerpässe

- (1) Entfällt.
- (2) Alle Spieler, die an Wettkämpfen in Thüringen teilnehmen wollen, haben im Besitz einer durch den Spielerpass belegten gültigen Spielerlaubnis zu sein.

§ 8 Seniorenberechtigung

- (1) Die Erteilung der Seniorenberechtigung ist Voraussetzung für die Teilnahme Minderjähriger an offiziellen Wettkämpfen des TBV im O19-Bereich. Dazu zählen Mannschaftswettkämpfe, Ranglistenturniere, Thüringer Meisterschaften und Vereinsturniere.
- (2) Über die Seniorenberechtigung von Jugendlichen für den O19-Wettkampfbetrieb befindet der TBV- Jugendwart.

- (3) Die Erteilung der Seniorenberechtigung ist an folgenden Voraussetzungen geknüpft:
- a. Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.
 - b. Ärztliche Bescheinigung bei erstmaliger Erteilung auf Seniorenberechtigung, dass gegen den Einsatz im O19-Wettkampfbetrieb keine Bedenken bestehen.
 - c. Der Spieler muss sich mindestens im 2. Jahr der U15 befinden. Ein Spieler mit Landeskaderstatus des TBV muss sich mindestens im ersten Jahr U15 befinden.
 - d. Für den Erhalt einer Seniorenberechtigung muss der Jugendspieler innerhalb eines Jahres vor Antragstellung aktiv an min. einem offiziellen Wertungsturnier im Nachwuchsbereich teilnehmen. Offizielle Wertungsturniere sind dem DBV-Wettkampfkalender zu entnehmen.
- (4) Fristen und Gültigkeiten
- a. Anträge für den Einsatz Jugendlicher in Seniorenmannschaften sind durch die Vereine/Abteilung schriftlich bis spätestens 15. Juli für die Hinrunde und für die Nachmeldung zur Rückrunde bis spätestens 1 Monat vor Rückrundenbeginn der jeweiligen Saison beim Jugendwart einzureichen.
 - b. Dem Antrag sind die Unterlagen nach §8 (3) beizufügen. Erteilte Freigaben zur Hinrunde behalten in der Rückrunde ihre Gültigkeit.
 - c. Erfüllt ein Spieler die geforderte Altersklasse nach §8 (3) c erst im Laufe der Saison, so gilt diese Voraussetzung ab der Rückrunde als erfüllt, unabhängig von deren Beginn.
 - d. Spieler sind für O19-Turniere spielberechtigt, sobald die Seniorenberechtigung erteilt wurde.
- (5) Bei Terminüberschneidungen haben Wettkämpfe entsprechend der Altersklasse des Jugendlichen Priorität. Die Teilnahme von Jugendlichen an Jugendmaßnahmen berechtigt nicht zur Verlegung von Punktspielen der Senioren. Ausnahmen sind in der DfMM geregelt.
- (6) Die Erteilung der Seniorenberechtigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV und der Gruppe Mitte, vorrangig vor Punktspielen der Senioren, von dem Verein freigegeben wird. Ausnahmen regelt der TBV-Jugendausschuss per Einzelfallentscheidung.

§ 9 Wettkampfbestimmungen

- (1) Alle Wettkämpfe im Jugend- und Schülerbereich unterliegen den Durchführungsbestimmungen der Jugendordnung und den Ordnungen des TBV.

§ 10 Turniere/Wettkämpfe

- (1) Einzelturniere
- a. Der TBV führt jährlich in den Altersklassen U9, U11, U13, U15, U17 und U19 jeweils eine Thüringenmeisterschaft, sowie weitere Ranglistenturniere durch.
 - b. Entfällt
 - c. Die Badminton-Jugend des TBV beteiligt sich darüber hinaus an Turnieren der Gruppe Mitte, des Deutschen Badminton-Verbandes, sowie an

- Ländervergleichen und nationalen wie internationalen Jugendveranstaltungen, sowie an weiteren Turnieren anderer Landesverbände und Gruppen.
- d. Die Spielbezirke und Kreise, als Unterorganisation der Badminton-Jugend des TBV, können eigenständig weitere Wettkämpfe im E- Level durchführen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendausschuss.
Entfällt
- (2) Mannschaftsturniere
- a. Der TBV führt im Schüler- und Jugendbereich Mannschaftsturniere durch, welche zur Ermittlung des Thüringer Mannschaftsmeisters führen.
- b. Die Thüringer Mannschaftsmeister der Schüler und Jugend sind startberechtigt zu den Südwestdeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Schüler und der Jugend.
- c. Entfällt.
- (3) Der Jugendausschuss des TBV schlägt den einzelnen Spielbezirken einheitliche Termine zur Ausrichtung der Ranglisten und Meisterschaften auf Bezirksebene vor.

§ 11 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 12 Durchführungsbestimmungen

- (1) In einer Anlage werden die Durchführungsbestimmungen zu Thüringer Meisterschaften und Ranglistenturnieren festgelegt.
- (2) Die Änderung der Durchführungsbestimmung, durch den Jugendausschuss des TBV, ist vor Saisonbeginn möglich. Hierfür ist keine Einberufung eines Verbandsjugendtages notwendig.

§ 13 Stichtage

- (1) Die Stichtage werden durch den Jugendausschuss vor der Saison veröffentlicht und sind in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers nachlesbar.

§ 14 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Verbandsjugendtag beschlossen werden und sind vom Verbandstag des TBV e.V. zu bestätigen.
- (2) Beschlüsse des Jugendausschusses dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, sie können nur an den Jugendausschuss zurückverwiesen werden.
- (3) Der Jugendausschuss kann die Jugendordnung überarbeiten, um erforderliche Anpassungen an die Grundordnung der Gruppe Mitte und des DBV vorzunehmen.

- (4) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandsjugendtag beim Jugendausschuss eingehen.
- (5) Der Jugendausschuss hat alle Anträge, zur Änderung der Jugendordnung, 4 Wochen vor dem Verbandsjugendtag den Vereinen bekannt zu geben.

§ 15 Spielgemeinschaften

- (1) Entfällt.

§ 16 Wechsel der Spielberechtigung

(1) Vereinswechsel werden über die Spielordnung des TBV geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt am 23.11.2022 in Kraft.

§ 18 Änderungen

- 22.11.2013 Änderung der Jugendordnung aufgrund Anpassung an die Gruppe Mitte in §8 (3)
- 22.11.2013 Ergänzung der Jugendordnung aufgrund Anpassung an die Gruppe Mitte in §8 (5)
- 22.11.2013 Redaktionelle Änderung der Turnierbezeichnungen aufgrund des neuen Turniersystems der TBV-Jugend
- 11.09.2015 Änderung der Jugendordnung durch Streichung der Punkte §2 (5), §3 (5), §3 (10), §7 (1), §10 (2.3), §15 (1)
- 11.09.2015 Änderung der Jugendordnung aufgrund Anpassung an die Satzung des Thüringer Badminton-Verband e.V. in §2 (4), §3 (2), §4 (3)
- 11.09.2015 Änderung der Jugendordnung aufgrund geänderter Bedingungen zur Beantragung der Seniorenberechtigung in §8 (2.5), §8 (3)
- 11.09.2015 Redaktionelle Änderungen der Jugendordnung zur Anpassung an das Turniersystem der TBV-Jugend in §9 (1), §10 (1.1), §10 (1.2), §10 (2.1), §10 (2.2), §11 (1)
- 11.09.2015 Änderung der Jugendordnung aufgrund der Aufgabenverteilung im Jugendausschuss in §10 (1.5)
- 13.05.2018 Änderung der Voraussetzung und Fristen Seniorenberechtigung §8 (1), (2) und (3) in Angleichung an Jugendordnung Gruppe Mitte (Stand 1.5.2018)
- 04.01.2019 Anpassung der Formulierungen, Begrifflichkeiten und Bestimmungen an das neue Jugend-Wettkampfsystem des DBV.
- 20.06.2022 Anpassungen gemäß Abstimmungen des Verbandsjugendtages vom 19.06.2022
- 23.11.2022 Anpassungen gemäß Abstimmungen des außerordentlichen Verbandsjugendtages vom 23.11.2022